Satzung der Senioren-Union der CDU Kreis Viersen

Inhaltsverzeichnis

\mathbf{A}	Name	e, Sitz, Aufgaben	3
	§ 1	Name	
	§ 2	Sitz	3
	§ 3	Aufgaben und Zuständigkeit	3
B	Mitøl	iedschaft	4
	§ 4	Mitgliedschaft	
	§ 5	Aufnahme- und Überweisungsverfahren	
	§ 6	Mitgliedsrechte und Mitgliedspflichten	
	§ 7	Beitragspflicht und Zahlungsverzug	
	§ 8	Beendigung der Mitgliedschaft	
	§ 9	Austritt	
	§ 10	Ordnungsmaßnahmen und Ausschluss	
	§ 13	Gleichstellung von Frauen und Männern	
C	Glied	erung	
Ŭ	§ 14	Organisationsstufen	
	§ 15	Stadt-/Gemeindevereinigungen und Ortsvereinigungen	
	§ 16	Nachweis und Anerkennung der Mitgliederzahl, ZMD, Datenschutz	
	§ 17	Unterrichtungsrecht des Kreisvorstandes und Berichtspflichten	
	§ 18	Eingriffsrechte des Kreisvorstandes	
D	Orga	ne	
_	§ 19	Organe	
	§ 20	Kreismitgliederversammlung	
	§ 21	Zuständigkeiten der Kreismitgliederversammlung	
	§ 22	Kreisvorstand	
	§ 23	Zuständigkeiten des Kreisvorstands	
	§ 24	Geschäftsführender Kreisvorstand	
	§ 25	Kreiskonferenz	10
	§ 26	Kreisvorsitzender	11
	§ 27	Hauptversammlungen der Gemeinde-/Stadtvereinigungen und Ortsvereinigungen.	11
	§ 28	Zuständigkeiten der Hauptversammlungen der Gemeinde-/Stadtvereinigungen und	
	e 2 0	Ortsvereinigungen	
	§ 29	Stadt-/Gemeindevereinigungs-Vorstand	
	§ 30	Ortsvereinigungs-Vorstand	
\mathbf{F}	Vorfo	hrancordning	13

Stand: 26.04.2019

	§ 31	Beschlussfähigkeit	13
	§ 32	Erforderliche Mehrheiten	14
	§ 33	Abstimmungsarten	14
	§ 34	Durchführung von Wahlen	14
	§ 35	Sitzungsniederschriften	15
	§ 36	Ladungsfristen und Antragsberechtigung	15
	§ 37	Wahlperioden, Amtsbezeichnungen	16
F	Sonst	ige Bestimmungen	16
	§ 38	Finanzierung der Aufgaben der Kreisvereinigung	16
	§ 39	Finanzwirtschaft der Kreisvereinigung	17
	§ 40	Gesetzliche Vertretung der Kreisvereinigungen	17
	§ 41	Haftung für Verbindlichkeiten	17
	§ 42	Auflösung der Kreisvereinigung	18
	§ 43	Vermögen bei Auflösung	
	§ 44		10
		Widerspruchsfreies Satzungsrecht	17

Satzung

der Senioren-Union der CDU Kreis Viersen

A Name, Sitz, Aufgaben

§ 1 Name

Die Kreisvereinigung führt den Namen "Senioren-Union der CDU Kreis Viersen".

§ 2 Sitz

Sitz der Kreisvereinigung ist die Geschäftsstelle der CDU Kreis Viersen.

§ 3 Aufgaben und Zuständigkeit

- (1) Die Senioren-Union der CDU Kreis Viersen will im Sinne der Ziele der CDU an der politischen Meinungs- und Willensbildung in der Partei und in der älteren Generation mitwirken und für die besonderen Anliegen der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger eintreten.
- (2) Die Senioren-Union der CDU Kreis Viersen will dabei insbesondere
 - 1. durch laufende Sachinformation und politische Weiterbildung die älteren Mitbürger zur persönlichen Anteilnahme am politischen Geschehen anregen und sie zugleich veranlassen, durch eigene Initiativen und aktive Mitarbeit bei der Lösung der Probleme älterer Menschen mitzuwirken,
 - 2. die politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Anliegen der älteren Generation wirksam vertreten,
 - 3. Voraussetzungen dafür schaffen, dass die aus der längeren Lebenserfahrung der älteren Generation gewonnenen Erkenntnisse als eine wertvolle politische Entscheidungshilfe angemessen berücksichtigt werden und das gegenseitige Verständnis der Generationen gefördert wird,
 - 4. älteren Mitbürgern in sozialen und wirtschaftlichen Fragen unbürokratisch Hilfe vermitteln oder leisten,
 - 5. die politische Arbeit der CDU in den Parlamenten und in der Öffentlichkeit in enger Zusammenarbeit mit der Partei und ihren Vereinigungen unterstützen; dabei sollen die persönlichen Erfahrungen und Erkenntnisse in den Entscheidungsprozessen angemessen berücksichtigt werden,
 - 6. Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Organisationen im Sinne der älteren Mitbürger,
 - 7. die regionalpolitische Zielsetzung der Senioren-Union im Bereich der Kreisvereinigung erarbeiten und vertreten,
 - 8. der Senioren-Union neue Mitglieder zuführen,
 - 9. die Beschlüsse der überörtlichen Vereinigungsorgane ausführen und deren Richtlinien beachten.

B Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Senioren-Union der CDU kann jeder werden, der sich zu den Grundsätzen und Zielen der Senioren-Union bekennt, das in Absatz 2 festgelegte Mindestalter überschritten und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.
- (2) In die Senioren-Union der CDU kann nur aufgenommen werden, wer das 60. Lebensjahr vollendet hat oder bereits vorher nach dem geltenden Sozialrecht oder dem Recht des öffentlichen Dienstes aus dem aktiven Arbeits- bzw. Beschäftigungsverhältnis ausgeschieden und in den vorläufigen oder endgültigen Ruhestand getreten ist.
- (3) Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei schließt die Mitgliedschaft in der Senioren-Union der CDU aus.

§ 5 Aufnahme- und Überweisungsverfahren

- (1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag des Bewerbers. Über die Aufnahme entscheidet die für den Wohnsitz des Bewerbers zuständige Kreisvereinigung der Senioren-Union der CDU. Auf begründeten Wunsch des Bewerbers kann die zuständige Landesvereinigung nach vorheriger Anhörung der an sich zuständigen Kreisvereinigung Ausnahmen zulassen.
- (2) Wird der Aufnahmeantrag durch die zuständige Kreisvereinigung abgelehnt, so ist der Bewerber berechtigt, dagegen innerhalb von vier Wochen den Landesvorstand der Senioren-Union der CDU NRW anzurufen, der dann endgültig entscheidet.
- (3) Das Mitglied wird in derjenigen Stadt-/Gemeindevereinigung geführt, in welcher es wohnt; auf begründeten Wunsch des Mitglieds kann der Vorstand der Kreisvereinigung Ausnahmen zulassen.

§ 6 Mitgliedsrechte und Mitgliedspflichten

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.
- (2) Zu Vorsitzenden auf Kreisebene und zu Vorstandsmitgliedern auf Bezirks-, Landes- und Bundesebene sowie zu Delegierten auf Bundesebene kann nur gewählt werden, wer auch Mitglied der CDU ist; gleiches gilt für die Vorsitzenden der örtlichen Vereinigungen sowie für alle Delegierten der Senioren-Union der CDU in allen Organen und Gremien der CDU und der Europäischen Volkspartei (EVP).
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die Senioren-Union der CDU einzusetzen. Die Inhaber von Ämtern und Mandaten haben die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen und den zuständigen Vereinigungsorganen regelmäßig über ihre Tätigkeit zu berichten.
- (4) Alle Ämter und Funktionen der Senioren-Union der CDU stehen ohne Rücksicht auf die jeweilige sprachliche Bezeichnung Frauen und Männern in gleicher Weise offen.

§ 7 Beitragspflicht und Zahlungsverzug

- (1) Jedes Mitglied hat persönlich einen regelmäßigen Beitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages ergibt sich im Einzelnen durch Selbsteinschätzung des Mitgliedes. Für die Selbsteinschätzung gilt als monatlicher Regelbeitrag 2,50 €. Für Mitglieder der Senioren-Union der CDU, die nicht der CDU angehören, beträgt der monatliche Mindestbeitrag 3,00 €. Die Kreisvereinigung kann in besonderen und begründeten Fällen Mitgliedsbeiträge erlassen, ermäßigen oder stunden.
- (2) Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seinen Beitragszahlungen schuldhaft in Verzug ist.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der Senioren-Union der CDU endet durch Tod, durch Austrittserklärung oder durch Ausschluss. Wer aus der CDU ausgeschlossen wird, verliert damit auch zugleich seine Mitgliedschaftsrechte in der Senioren-Union der CDU. Sie können nur dann erneut erworben werden, wenn das betreffende Mitglied erneut in die CDU aufgenommen worden ist.
- (2) Der Kreisvorstand kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Aufnahmeentscheidung widerrufen, wenn das betreffende Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder sonst zu entscheidungserheblichen Fragen schuldhaft falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat. Das Mitglied kann gegen den Widerruf der Aufnahmeentscheidung innerhalb eines Monats Beschwerde beim Landesvorstand einlegen. Der Landesvorstand entscheidet aufgrund der Beschwerde dann endgültig über den Widerruf.

§ 9 Austritt

- (1) Der Austritt aus der Senioren-Union ist der Kreisvereinigung schriftlich zu erklären. Er wird mit Zugang der Austrittserklärung bei der Kreisvereinigung über die Kreisgeschäftsstelle wirksam. Die Kreisvereinigung soll den Vorstand der zuständigen Stadt-/Gemeindevereinigung über den Austritt unterrichten. Der zuständige Vorstand soll mit dem ausgetretenen Mitglied Rücksprache halten und gegebenenfalls zur Rückkehr in die Vereinigung bewegen.
- (2) Als Erklärung des Austritts aus der Vereinigung ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen länger als 6 Monate im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit schriftlich gemahnt wurde und anschließend auf eine zweite als Einschreibebrief erfolgte Mahnung trotz Setzung einer Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen Hinweises auf die Folgen der Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. Der Kreisvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (3) Alle Veränderungen in der Mitgliedschaft hat die Kreisvereinigung unverzüglich der Zentralen Mitgliederdatei (ZMD) zu melden.

§ 10 Ordnungsmaßnahmen und Ausschluss

Für die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder oder den Ausschluss von Mitgliedern gelten §§ 10 bis 12 sowie § 14 des Statuts der CDU Deutschlands entsprechend.

§ 13 Gleichstellung von Frauen und Männern

- (1) Der Kreisvorstand und die Vorstände der Stadt-/Gemeindevereinigungen und der Ortsvereinigungen sind verpflichtet, die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in der Senioren-Union der CDU in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich durchzusetzen.
- (2) Frauen sollen an Ämtern in der Senioren-Union der CDU und an öffentlichen Mandaten mindestens zu einem Drittel beteiligt sein.
- (3) Förmliche Kandidatinnen-/Kandidatenvorschläge bei Wahlen für Vereinigungsämter haben den Grundsatz nach Absatz 2 zu beachten. Wahlgremien können Kandidatenvorschläge zurückweisen, die Frauen nur unzureichend berücksichtigen. Wird bei Gruppenwahlen zu Vereinigungsämtern auf Kreisvereinigungsebene in einem ersten Wahlgang das Frauenquorum von einem Drittel nicht erreicht, ist dieser Wahlgang ungültig. Es ist ein zweiter Wahlgang vorzunehmen, zu dem weitere Vorschläge gemacht werden können. Dessen Ergebnis ist unabhängig von dem dann erreichten Frauenanteil gültig.

C Gliederung

§ 14 Organisationsstufen

Die Organisationsstufen der Kreisvereinigung sind:

- 1. die Kreis-Senioren-Union der CDU Kreis Viersen (Kreisvereinigung),
- 2. die Stadt-/Gemeinde-Senioren-Unionen der betreffenden CDU-Stadt-/Gemeindevereinigungen (Stadt-/Gemeindevereinigungen),
- 2. die Orts-Senioren-Unionen der betreffenden CDU-Ortsunionen/-Orts Vereinigungen (Ortsvereinigungen), soweit sie innerhalb von Stadt-/Gemeindevereinigungen gebildet sind.

§ 15 Stadt-/Gemeindevereinigungen und Ortsvereinigungen

- (1) Die Gemeinde-Senioren-Union (Gemeindevereinigung) des betreffenden CDU-Gemeindeverbands ist die Organisation der Senioren-Union in der kreisangehörigen Gemeinde. Ihm entspricht in kreisangehörigen Städten die Stadt-Senioren-Union (Stadtvereinigung) des betreffenden CDU-Stadtverbands. Die Orts-Senioren-Union (Ortsvereinigung) der betreffenden CDU-Ortsunion/des betreffenden CDU-Ortsverbands ist die Organisation der Senioren-Union in den Ortsteilen der Stadt-/Gemeindevereinigungen.
- (2) Gründung, Abgrenzung und Auflösung der Stadt-/Gemeindevereinigungen und der Ortsvereinigungen sind Aufgabe des Kreisvorstandes. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Landesvorstand.
- (3) Alle organisatorischen und politischen Maßnahmen der Stadt-/Gemeindevereinigungen und der Ortsvereinigungen müssen im Einvernehmen mit der Kreisvereinigung getroffen werden.
- (4) Bei der Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben ist die Ortsvereinigung an die Richtlinien und Beschlüsse der übergeordneten Stadt-/Gemeindevereinigung und der Kreisvereinigung gebunden.

§ 16 Nachweis und Anerkennung der Mitgliederzahl, ZMD, Datenschutz

- (1) Der Nachweis des Mitgliederbestandes erfolgt nach den Unterlagen der Zentralen Mitgliederdatei (ZMD). Alle Veränderungen in der Mitgliedschaft sind von der Kreisgeschäftsführerin bzw. dem Kreisgeschäftsführer oder einem dazu vom Kreisvorstand benannten Beauftragten unverzüglich bei der ZMD zu melden.
- (2) Die Mitgliederzahl einer Kreisvereinigung wird nur dann anerkannt, wenn die jeweils festgesetzten Beitragsanteile für die Landesvereinigung und die Senioren-Union der CDU Deutschlands gezahlt worden sind.
- (3) Die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung aller Mitgliederdaten der Zentralen Mitgliederdatei ist nur für Zwecke der Arbeit der Partei sowie ihrer Gebietsvereinigungen, Vereinigungen und Sonderorganisationen zulässig. Für den Datenschutz in der CDU, ihren Vereinigungen und Sonderorganisationen gelten die Bestimmungen der EU-DSGVO in ihrer jeweils geltenden Fassung. Der CDU-Landesverband kann hierzu eine entsprechende, auch für seine Vereinigungen und Sonderorganisationen bindende Verfahrensordnung erlassen.

§ 17 Unterrichtungsrecht des Kreisvorstandes und Berichtspflichten

- (1) Der Kreisvorstand kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Stadt-/Gemeindevereinigungen und Ortsvereinigungen unterrichten.
- (2) In regelmäßigen Abständen berichten die Stadt-/Gemeindevereinigungen der Kreisvereinigung über alle für die Vereinigungsarbeit wesentlichen Vorgänge, insbesondere über die Mitgliederbewegung. Die näheren Einzelheiten hinsichtlich Zeiträumen, Inhalten und Gliederung der Berichte bestimmt die Kreisvereinigung.

§ 18 Eingriffsrechte des Kreisvorstandes

Erfüllen die Stadt-/Gemeindevereinigungen und Ortsvereinigungen die ihnen nach den Satzungen obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht, so kann der Kreisvorstand das Erforderliche veranlassen, im äußersten Falle eine/n Beauftragte/n einsetzen, die/der vorübergehend die Aufgaben des Vorstands wahrnimmt. Dieses Eingriffsrecht gilt gegenüber jeder Organisationsstufe zunächst für den Vorstand der nächsthöheren Organisationsstufe.

D Organe

§ 19 Organe

- (1) Organe der Kreisvereinigung sind:
 - 1. die Kreismitgliederversammlung,
 - 2. der Kreisvorstand.
 - 3. die Kreiskonferenz.
- (2) Organe der Stadt-/Gemeindevereinigungen sind:
 - 1. die Stadt-/Gemeindevereinigungs-Hauptversammlung,

- 2. der Stadt-/Gemeindevereinigungs-Vorstand.
- (3) Organe der Ortsvereinigungen sind:
 - 1. die Ortsvereinigungs-Hauptversammlung,
 - 2. der Ortsvereinigungs-Vorstand.

§ 20 Kreismitgliederversammlung

- (1) Die Kreismitgliederversammlung ist das oberste Organ der Kreisvereinigung.
- (2) Die Kreismitgliederversammlung findet als Mitgliederversammlung statt.
- (3) Zur Kreismitgliederversammlung sind als Gäste die der Kreisvereinigung angehörenden Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages und des Landtags von Nordrhein-Westfalen einzuladen. Weiterhin sind als Gäste einzuladen die Vorsitzenden der auf Kreisebene tätigen anderen Vereinigungen und der Sonderorganisationen, der Vorsitzende der CDU-Kreistagsfraktion sowie der Landrat, sofern sie Mitglieder der CDU Kreis Viersen sind.
- (4) Die Kreismitgliederversammlung tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen und wird vom Kreisvorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen einberufen. In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit kann die Kreismitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche einberufen werden. Die Kreismitgliederversammlung muss unverzüglich unter Beachtung der Ladungsfrist einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Kreisvereinigung angehörenden Stadt-/Gemeindevereinigungen oder mindestens ein Drittel der Ortsvereinigungen oder mindestens 10 Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangen.
- (6) Jedes Mitglied der Kreisvereinigung hat Rederecht auf allen Kreismitgliederversammlungen. Nichtmitgliedern kann dieses Recht durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt werden. Die Befugnisse des Versammlungsleiters, die Redezeit zu begrenzen, bleiben hiervon unberührt. Diese Regelung gilt entsprechend für Versammlungen in den nachgeordneten Organisationsstufen.
- (7) Jedes Mitglied der Kreisvereinigung hat das Recht, bis zum Ablauf der vorgesehenen Antragsfrist (vgl. § 36 Abs. 4) und unter Nachweis der erforderlichen Zahl unterstützender Unterschriften (vgl. § 36 Abs. 5 Nr. 4) Anträge an die Kreismitgliederversammlung zu richten. Der Versammlungsleiter hat die Pflicht, über fristgemäß eingegangene Anträge abstimmen zu lassen. Gleiches gilt sinngemäß für Initiativanträge.

§ 21 Zuständigkeiten der Kreismitgliederversammlung

- (1) Die Kreismitgliederversammlung ist zuständig für:
 - 1. alle das Interesse der Kreisvereinigung berührende Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
 - 2. Beschlussfassung über die Politik der Kreisvereinigung,
 - 3. Beschlussfassung über die Satzung,
 - 4. Entgegennahme der Berichte des Kreisvorstands und der Kassenprüfer,
 - 5. Entlastung des Kreisvorstands,

- 6. Wahl des Kreisvorstands,
- 7. Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die übergeordneten Vereinigungsorgane,
- 8. Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für den CDU-Kreisparteitag,
- 9. Wahl von drei Kassenprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, auf die Dauer von 2 Jahren. Nach jeder Wahlperiode scheidet mindestens ein Kassenprüfer aus, und zwar derjenige, der am längsten im Amt ist,
- 10. Beschlussfassung über die Auflösung der Kreisvereinigung.
- (2) Die Kreismitgliederversammlung ist berechtigt, auf Vorschlag des Kreisvorstands Ehrenvorsitzende zu wählen, die Kraft Satzung berechtigt sind, in beratender Funktion – jedoch ohne Stimmrecht – an den Sitzungen des Kreisvorstands teilzunehmen.
- (3) Die von der Kreismitgliederversammlung beschlossene Kreissatzung und deren Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Landesvorstand.

§ 22 Kreisvorstand

- (1) Dem Kreisvorstand gehören mit Stimmrecht an:
 - 1. die/der Kreisvorsitzende/r,
 - 2. drei Stellvertreterinnen / Stellvertreter
 - die ehrenamtliche Geschäftsführerin / der ehrenamtliche Geschäftsführer
 - 4. die Kreisschatzmeisterin / der Kreisschatzmeister
 - 5. bis zu sieben weitere Mitglieder (Beisitzer w. m.)

Die Kreismitgliederversammlung beschließt vor Durchführung des Wahlgangs zu Punkt 5 über die Anzahl der zu wählenden Beisitzerinnen / Beisitzer.

- (2) An den Sitzungen des Kreisvorstands nehmen in beratender Funktion jedoch ohne Stimmrecht teil, soweit sie nicht bereits gemäß Absatz 1 dem Kreisvorstand mit Stimmrecht als Mitglied angehören:
 - 1. die / der Ehrenvorsitzende /
 - 2. die / CDU Kreisgeschäftsführerin / der CDU-Kreisgeschäftsführer.

Es steht dem Vorstand frei, weitere Personen für einzelne Termine oder widerruflich auf Dauer als Gäste zu seinen Sitzungen einzuladen.

- (3) Der Kreisvorstand tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Quartal zusammen und wird durch den Kreisvorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen einberufen. In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit kann er telefonisch, telegrafisch oder per Fax mit einer Einladungsfrist von mindestens drei Tagen einberufen werden. Der Kreisvorstand muss umgehend einberufen werden, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangt.
- (4) Der Kreisvorstand kann einzelnen seiner Mitgliedern bestimmte inhaltliche oder organisatorische Aufgaben übertragen (z.B. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Reiseplanung).

§ 23 Zuständigkeiten des Kreisvorstands

- (1) Der Kreisvorstand leitet die Kreisvereinigung. Ihm obliegt insbesondere:
 - 1. die Erledigung der politischen und organisatorischen Aufgaben der Kreisvereinigung,
 - 2. die Vorbereitung der Kreismitgliederversammlung und die Durchführung der dort gefassten Beschlüsse,
 - 3. die Förderung der Stadt-/Gemeindevereinigungen und Ortsvereinigungen,
 - 4. die Nominierung von Kandidatinnen und Kandidaten der Kreisvereinigung gegenüber der Bezirks-, Landes- und Bundes-Senioren-Union für in deren Zuständigkeit durchzuführende Wahlen,
 - 5. die Nominierung von Kandidatinnen und Kandidaten der Kreisvereinigung gegenüber dem CDU-Kreisverband für in dessen Zuständigkeit durchzuführende Wahlen,
 - 6. die Verabschiedung des Haushaltsplans der Kreisvereinigung,
 - 7. die Aufnahme neuer Mitglieder sowie deren örtliche Zuweisung innerhalb der Kreisvereinigung,
 - 8. die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern.
- (2) Der Kreisvorstand kann zu seiner Unterstützung Fachausschüsse einsetzen. Er bestimmt ihre Aufgaben. Ihre Ergebnisse sind dem Kreisvorstand zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 24 Geschäftsführender Kreisvorstand

Die /der Kreisvorsitzende, seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die ehrenamtliche Geschäftsführerin /der ehrenamtliche Geschäftsführer und die Kreisschatzmeisterin /der Kreisgeschäftsführer bilden den geschäftsführenden Kreisvorstand. Er erledigt die laufenden und dringlichen Geschäfte der Kreisvereinigung.

§ 25 Kreiskonferenz

(1) Zur Beratung des Kreisvorstands in politischen und organisatorischen Fragen tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich die Kreiskonferenz zusammen.

Ihr gehören mit Stimmrecht an:

- 1. die Mitglieder des Kreisvorstands (vgl. § 22 Abs. 1),
- 2. die Vorsitzenden der Stadt-/Gemeindevereinigungen.
- (2) An den Sitzungen der Kreiskonferenz nehmen in beratender Funktion jedoch ohne Stimmrecht teil, soweit sie nicht bereits gemäß Absatz 1 der Kreiskonferenz mit Stimmrecht als Mitglied angehören:
 - 1. der/die Ehrenvorsitzende/n der Kreisvereinigung,
 - 2. die CDU- Kreisgeschäftsführerin / der CDU- Kreisgeschäftsführer.

Es steht der Kreiskonferenz frei, weitere Personen für einzelne Termine oder widerruflich auf Dauer als Gäste zu ihren Sitzungen einzuladen.

(3) Hinsichtlich der Einberufung und Arbeitsplanung der Kreiskonferenz finden § 22 Abs. 3 und 4 entsprechende Anwendung.

§ 26 Kreisvorsitzende / Kreisvorsitzender

- (1) Die / der Kreisvorsitzende leitet die Veranstaltungen der Kreisvereinigung. Er kann ein Vorstandsmitglied mit seiner Vertretung beauftragen. Er kann an allen Veranstaltungen der Organe der Kreisvereinigung, der Stadt-/Gemeindevereinigungen und Ortsvereinigungen teilnehmen mit dem Recht, jederzeit das Wort zu ergreifen.
- (2) Der Kreisvorsitzende vertritt die Kreisvereinigung im Sinne des § 26 BGB, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 27 Hauptversammlungen der Gemeinde-/Stadtvereinigungen und Ortsvereinigungen

- (1) Die Hauptversammlungen der Gemeinde-/Stadtvereinigungen und Ortsvereinigungen finden als Mitgliederversammlungen statt.
- (2) Die Hauptversammlungen treten bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen und werden vom jeweiligen Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen einberufen. In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit können die Hauptversammlungen mit einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche einberufen werden. Die Hauptversammlung einer Gemeinde-/Stadtvereinigung muss unverzüglich unter Beachtung der Ladungsfrist einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der ihr angehörenden Ortsverbände oder mindestens 10 Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangen. Die Hauptversammlung einer Ortsvereinigung muss unverzüglich unter Beachtung der Ladungsfrist einberufen werden, wenn mindestens 10 Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangen.

§ 28 Zuständigkeiten der Hauptversammlungen der Gemeinde-/Stadtvereinigungen und Ortsvereinigungen

- (1) Der Hauptversammlung der Gemeinde-/Stadtvereinigung bzw. Ortsvereinigung ist zuständig für:
 - 1. alle das Interesse der Gemeinde-/Stadtvereinigung bzw. Ortsvereinigung berührende Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
 - 2. Beschlussfassung über die Politik der Gemeinde-/Stadtvereinigung bzw. Ortsvereinigung,
 - 3. Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
 - 4. Entlastung des Vorstands,
 - 5. Wahl des Vorstands.
 - 6. Wahl von bis zu drei Kassenprüferinnen / Kassenprüfer , die dem Vorstand nicht angehören dürfen, auf die Dauer von 2 Jahren. Nach jeder Wahlperiode scheidet mindestens eine Kassenprüferin /ein Kassenprüfer aus, und zwar die-/ derjenige, die / der am längsten im Amt ist.

(2) Die Hauptversammlung der Gemeinde-/Stadtvereinigung bzw. Ortsvereinigung ist berechtigt, auf Vorschlag des Vorstands Ehrenvorsitzende zu wählen, die Kraft Satzung berechtigt sind, in beratender Funktion – jedoch ohne Stimmrecht – an den Sitzungen des Vorstands teilzunehmen.

§ 29 Stadt-/Gemeindevereinigungs-Vorstand

- (1) Dem Stadt-/Gemeindevereinigungs-Vorstand gehören mit Stimmrecht an:
 - 1. die / der Vorsitzende,
 - 2. bis zu 3 Stellvertreterinnen / Stellvertreter
 - 3. die ehrenamtliche Geschäftsführerin / der ehrenamtliche Geschäftsführer,
 - 4. bis zu 5 weitere Mitglieder (Beisitzerinnen uns Beisitzer).

Die Hauptversammlung beschließt jeweils vor Durchführung des betreffenden Wahlgangs über die Anzahl der zu wählenden Stellvertreter/innen und Beisitzer/innen.

- (2) An den Vorstandssitzungen nimmt die/ der Ehrenvorsitzende bzw. nehmen die Ehrenvorsitzenden sowie die Vorsitzenden der Ortsvereinigungen in beratender Funktion jedoch ohne Stimmrecht teil, soweit sie nicht bereits gemäß Absatz 1 dem Vorstand mit Stimmrecht als Mitglied angehören. Es steht dem Vorstand frei, weitere Personen für einzelne Termine oder widerruflich auf Dauer als Gäste zu seinen Sitzungen einzuladen.
- (3) Der Vorstand tritt bei Bedarf, mindestens jedoch alle acht Wochen zusammen und wird durch der / den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen einberufen. In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit kann er telefonisch, telegrafisch oder per Fax mit einer Einladungsfrist von mindestens drei Tagen einberufen werden. Der Vorstand muss umgehend einberufen werden, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangt.
- (4) Zur Erledigung der laufenden und dringlichen Geschäfte der Stadt-/Gemeindevereinigung kann durch Beschluss des Vorstands aus dessen Reihen ein geschäftsführender Vorstand gebildet werden.
- (5) Der Vorstand kann einzelnen seiner Mitglieder bestimmte inhaltliche oder organisatorische Aufgaben übertragen (z.B. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Reiseplanung).

§ 30 Ortsvereinigungs-Vorstand

- (1) Dem Ortsvereinigungs-Vorstand gehören mit Stimmrecht an:
 - 1. die / der Vorsitzende,
 - 2. Stellvertreter/innen des/der Vorsitzenden,
 - 3. die Schriftführerin bzw. der Schriftführer,
 - 4. die ehrenamtliche Geschäftsführerin / der ehrenamtliche Geschäftsführer,
 - 5. weitere Mitglieder (Beisitzer/innen).

- Die Hauptversammlung beschließt jeweils vor Durchführung des betreffenden Wahlgangs über die Anzahl der zu wählenden Stellvertreterinnen / Stellvertreter / Beisitzerinnen und Beisitzer,
- (2) An den Vorstandssitzungen nimmt die / der Ehrenvorsitzende bzw. nehmen die Ehrenvorsitzenden in beratender Funktion jedoch ohne Stimmrecht teil. Es steht dem Vorstand frei, weitere Personen für einzelne Termine oder widerruflich auf Dauer als Gäste zu seinen Sitzungen einzuladen.
- (3) Der Vorstand tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Quartal zusammen und wird durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche einberufen. In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit kann er telefonisch, telegrafisch oder per Fax mit einer Einladungsfrist von mindestens drei Tagen einberufen werden. Der Vorstand muss umgehend einberufen werden, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangt.
- (4) Zur Erledigung der laufenden und dringlichen Geschäfte der Ortsvereinigung kann durch Beschluss des Vorstands aus dessen Reihen ein geschäftsführender Vorstand gebildet werden.
- (5) Der Vorstand kann einzelnen seiner Mitglieder bestimmte inhaltliche oder organisatorische Aufgaben übertragen (z.B. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Reiseplanung).

E Verfahrensordnung

§ 31 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Organe der Vereinigung sind beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß vorher mit Angabe der Tagesordnung einberufen worden sind und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie bleiben beschlussfähig, solange nicht auf Antrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt ist. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn zu diesen Versammlungen ordnungsgemäß eingeladen wurde. Der Versand einer Einladung auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) steht dem Postweg gleich, sofern das stimmberechtigte Mitglied vorher schriftlich, auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) oder im Rahmen eines über das Internet durchgeführten Autorisierungsverfahrens darin eingewilligt hat.
- (2) Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht nachgekommen sind.
- (3) Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und Ort, Zeit und geplante Tagesordnung für die nächste Sitzung zu verkünden; er ist dabei an die Form und Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Fall beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit während der Sitzung bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in einer der nächsten Sitzungen erneut abgestimmt oder gewählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit.

§ 32 Erforderliche Mehrheiten

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Alle Etatbeschlüsse sowie die Beschlüsse über den Jahresabschluss, die mittelfristige Finanzplanung und den gesetzlichen Rechenschaftsbericht der Kreisvereinigung bedürfen des Beschlusses des Kreisvorstands; für die Zusammensetzung der Berichte sind die gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen maßgebend.
- (3) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der in der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 33 Abstimmungsarten

- (1) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen bzw. durch hochgehobene Stimmkarten. Wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten es verlangt oder es durch Satzung oder Gesetz vorgeschrieben ist, muss geheim abgestimmt werden.
- (2) Bei der Abstimmung darf jedes Mitglied erklären, dass es sich der Abstimmung enthält. Stimmenthaltungen zählen für die Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung einer Mehrheit.

§ 34 Durchführung von Wahlen

- (1) Vorstandsmitglieder und Delegierte/Ersatzdelegierte zu übergeordneten Organen werden geheim durch Stimmzettel gewählt. Der Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten enthalten; sie sollen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sein.
- (2) Alle sonstigen Wahlen können durch Handzeichen bzw. durch hochgehobene Stimmkarten erfolgen, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch gemäß § 32 Absatz 1, Satz 2 Alt. 1 erhebt und keine satzungsrechtlichen oder gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.
- (3) Die/der Kreisvorsitzende und die Kreisschatzmeisterin / der Kreisschatzmeister sind jeweils einzeln zu wählen. Sie bedürfen zu ihrer Wahl der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt.
- (4) Für die Wahl der Stellvertreterinnen / Stellvertreter der/ des Vorsitzenden, der weiteren gewählten Vorstandsmitglieder (Beisitzer/innen) und von Delegierten/Ersatzdelegierten gelten die Bestimmungen über die Gruppenwahl (Abs. 5).
- (5) Bei sämtlichen Gruppenwahlen sind Stimmzettel, auf denen nicht mindestens die Hälfte der zu Wählenden angekreuzt ist, ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind als Personen zu wählen sind, sind ebenfalls ungültig. Gewählt sind die Kandidatinnen / Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl in der Reihenfolge der abgegebenen gültigen Stimmen, auch dann, wenn sie nicht die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreichen. Ist die Entscheidung zwischen Kandidatinnen / Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt sie durch Stichwahl. Für Delegierten-/Ersatzdelegiertenwahlen kann die Versammlung vorab durch Beschluss ein abstraktes und sachlich angemessenes Kriterium festlegen, auf Grundlage dessen im Falle gleicher Stimmenzahlen die Reihenfolge der stimmengleich Gewählten ermittelt wird.

- (6) Die Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten erfolgt in einem gemeinsamen Wahlgang. Ändert sich im Laufe der Amtszeit von Delegierten die Delegiertenzahl, so werden entsprechend der Stimmenzahl die in der Reihenfolge letzten Delegierten erste Ersatzdelegierte oder die nach Stimmenzahl ersten Ersatzdelegierten Delegierte. Die Amtszeit aller Delegierten/Ersatzdelegierten beginnt mit dem ersten Sitzungstag des jeweiligen Gremiums und endet spätestens nach 24 Monaten, wenn die Amtszeit nicht bereits zuvor mit dem Beginn der Amtszeit der gewählten Nachfolger endet.
- (7) Die Vorschriften der §§ 31 bis 34 gelten für Abstimmungen und Wahlen in den Stadt-/Gemeindevereinigungen und Ortsvereinigungen entsprechend.

§ 35 Sitzungsniederschriften

Über die Sitzungen der Kreisvereinigungen, der Stadt- und Gemeindevereinigungen sind Niederschriften zu fertigen. Sie müssen die Anträge, Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten. Die Niederschriften sind von der / vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter/in und der/dem Schriftführerin/Protokollantin/en zu unterzeichnen und der Kreisgeschäftsstelle, falls erforderlich, zur Kenntnis zu übersenden.

§ 36 Ladungsfristen und Antragsberechtigung

- (1) Für die Einberufung der Vereinigungsorgane gelten folgende ordentlichen und außerordentlichen Einladungsfristen:
 - 1. Kreismitgliederversammlung: drei Wochen, in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit eine Woche,
 - 2. Kreisvorstand: zwei Wochen, in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit drei Tage,
 - 3. Kreiskonferenz: zwei Wochen, in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit drei Tage,
 - 4. Hauptversammlung der Stadt-/Gemeindevereinigungen: zwei Wochen, in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit eine Woche,
 - 5. Stadt-/Gemeindevereinigungs-Vorstand: eine Woche, in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit drei Tage.
 - 6. Ortsvereinigungs-Hauptversammlungen: zwei Wochen, in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit eine Woche,
 - 7. Ortsvereinigungs-Vorstand: eine Woche, in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit drei Tage.
- (2) Alle Einladungsfristen beginnen mit dem Datum des Poststempels. Der Tag der Veranstaltung, zu der eingeladen wird, ist in die für die Einladung maßgebliche Frist nicht mit einzurechnen. Erfolgt der Versand statt durch Standardbrief mittels eines Dienstleisters mit verzögerten Postlaufzeiten, verlängert sich die maßgebliche Einladungsfrist um 5 Werktage.
- (3) Die voraussichtlichen Beratungspunkte einer ordentlichen Kreisversammlung sowie die Entwürfe von Leitanträgen des Kreisvorstands sind den nach Abs. 6 antragsberechtigten Vorständen mindestens sechs Wochen vor dem Tagungstermin mitzuteilen.
- (4) Anträge zur ordentlichen Kreisversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin bei der Kreisgeschäftsstelle schriftlich eingegangen sein.
- (5) Antragsberechtigt sind:

- 1. der Kreisvorstand,
- 2. die Vorstände der Stadt-/Gemeindevereinigungen,
- 3. die Vorstände der Ortsvereinigungen,
- 4. jedes Mitglied unter Nachweis von 10 unterstützenden Unterschriften.
- (6) Außerdem können Initiativanträge zu aktuellen politischen Fragen eingebracht werden, wenn sie von mindestens 10 Mitgliedern unterschrieben sind.

§ 37 Wahlperioden, Amtsbezeichnungen

- (1) Zu allen Vereinigungsgremien ist mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr zu wählen.
- (2) Die Amtszeit von Parteigremien und Gremienmitgliedern endet
 - 1. mit dem Ende der jeweiligen Versammlung, die entsprechende Neuwahlen vorgenommen hat,
 - 2. mit der Amtsniederlegung,
 - 3. spätestens mit Ablauf der gesetzlichen Frist.
- (3) Die Amtszeit von Vereinigungsgremien und Gremienmitgliedern, die innerhalb der regelmäßigen Wahlzeit durch erforderlich gewordene Nachwahlen gewählt worden sind, endet jeweils mit Ablauf der bestimmten regelmäßigen Wahlzeit.
- (4) Alle Ämter und Funktionen stehen unabhängig von der sprachlichen Bezeichnung in gleicher Weise Frauen und Männern offen.

F Sonstige Bestimmungen

§ 38 Finanzierung der Aufgaben der Kreisvereinigung

- (1) Die zur Durchführung der Aufgaben erforderlichen Mittel werden insbesondere durch Mitgliedsbeiträge, Spenden aufgebracht. Die Finanzierung der Stadt-, Gemeinde und Ortsvereinigungen obliegt im Rahmen des parteiinternen Finanzausgleichs den Stadt-, Gemeinde- und Ortsparteien.
- (2) Der Einzug der Mitgliedsbeiträge erfolgt unmittelbar durch die Kreisvereinigung über die CDU-Kreisgeschäftsstelle. Spenden- und Zuwendungsbescheinigungen werden ausschließlich durch die CDU-Kreisgeschäftsstelle ausgestellt.
- (3) Die Kreisvereinigung entrichtet Beiträge an die Bundesvereinigung und an die Landesvereinigung gemäß Beschluss der Bundesdelegiertenversammlung und des Landesdelegiertentags in der jeweiligen gültigen Fassung.
- (4) Zur Beratung und Koordinierung der Finanzierungsarbeit, insbesondere zur Vorbereitung der Aufstellung des jährlichen Haushaltsplans, beruft der Kreisvorstand mindestens einmal jährlich die Vorsitzenden, stellvertretend die Geschäftsführer/innen, der Stadt-, Gemeinde- und Ortsvereinigungen und den CDU Kreisgeschäftsführer zu einer Finanzkonferenz ein. Dabei berichtet der Kreisschatzmeister auch über den Stand und Entwicklung der Finanzen der Kreisvereinigung, insbesondere über die vom Kreisvorstand beschlossenen Etats sowie über die mittelfristige Finanzplanung.

§ 39 Finanzwirtschaft der Kreisvereinigung

- (1) Einnahmen und Ausgaben der Kreisvereinigung müssen sich mittelfristig im Gleichgewicht halten. Die Finanzwirtschaft der Kreisvereinigung folgt den Grundsätzen wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung. Der/die Kreisschatzmeister/in und der/die ehrenamtliche Geschäftsführer/in haben die dafür notwendigen Maßnahmen zu treffen.
- (2) Der Haushaltsplan der Kreisvereinigung wird nach Beratung der Finanzkonferenz (vgl. § 38 Abs. 4) vom Kreisschatzmeister/in aufgestellt und vom Kreisvorstand verabschiedet. Die Durchführung des Haushaltsplans obliegt dem Kreisschatzmeister/in und dem /der ehrenamtlichen Geschäftsführer/in. Im Einzelfall kann die/der Kreisvorsitzende im Einvernehmen mit dem /der Kreisschatzmeister/in bis zu einem Höchstbetrag von 150 Euro für Ausgaben außerhalb der vorgesehenen Haushalsplanung verfügen. Über entsprechende Ausgaben ist der Kreisvorstand nachträglich in Kenntnis zu setzen.
- (3) Der Kreisvorstand beschließt über interne Verteilungs-/Umlagemechanismen, unter Berücksichtigung des Solidaritätsprinzips, im Hinblick auf eine Beteiligung der örtlichen Vereinigungsgliederungen an den in deren örtlichen Zuständigkeitsbereich jeweils erzielten Einnahmen aus Spenden und sonstigen Zuwendungen, um den Stadt-,Gemeinde und Ortsvereinigungen eine eigene Budgetplanung im Rahmen der Haushaltsplanung der Kreisvereinigung zu ermöglichen.
- (4) Die ehrenamtliche Mitarbeit in der Kreisvereinigung erfolgt grundsätzlich unentgeltlich. Ein Kostenersatz bleibt hiervon unberührt, erfolgt jedoch nur gegen entsprechenden Nachweis. Teilnahmegebühren für Bezirks-, Landes- und Bundesversammlungen der Vereinigung werden von der Kreisvereinigung erstattet; der Kreisvorstand kann darüber hinaus vorab beschließen, auch Reise- und Übernachtungskosten gegen entsprechenden Nachweis im Nachgang zu erstatten.
- (5) Die Kreisvereinigung kann ihren Untergliederungen im Einvernehmen mit dem CDU-Kreisverband gestatten, in ihrem Auftrag und unter ihrer vollen Aufsicht über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über die dazugehörigen Belege eine Kasse zu führen. Die/der Kreisvorsitzende, der /Kreisschatzmeisterin und der CDU-Kreisgeschäftsführer sind einzeln oder gemeinsam berechtigt, jederzeit Einsicht in sämtliche Kassen, Konten und die Buchführung auf allen Organisationsstufen in der Kreisvereinigung zu nehmen.

§ 40 Gesetzliche Vertretung der Kreisvereinigungen

- (1) Die Kreisvereinigung wird im Rahmen ihrer Zuständigkeit durch den Vorstand vertreten. Vorstand in diesem Sinne ist die/der Vorsitzende oder einer der Stellvertreter/innen.
- (2) Der mit der Führung der Vereinigungsgeschäfte befasste CDU-Kreisgeschäftsführer /in ist Absprache mit dem Kreisvorstand und im Einvernehmen mit der ehrenamtlichen Geschäftsführerin/ dem ehrenamtlichen Geschäftsführer zu allen Rechtsgeschäften ermächtigt, die der ihr/ihm zugewiesene Aufgabenbereich gewöhnlich mit sich bringt (§ 30 BGB).

§ 41 Haftung für Verbindlichkeiten

- (1) Für Verpflichtungen der Kreisvereinigung haftet nur das Verbandsvermögen.
- (2) Für die Haftung der Mitglieder wegen unerlaubter Handlungen der Vorstände oder anderer satzungsmäßig berufener Vertreter gilt § 831 BGB.

- (3) Im Innenverhältnis haftet die Kreisvereinigung für Rechtsverbindlichkeiten eines nachgeordneten Verbandes nur, wenn sie dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt hat.
- (4) Die Kreisvereinigung und ihre Untergliederungen haften gegenüber der Landesvereinigung, der Bundesvereinigung sowie dem CDU-Kreisverband im Innenverhältnis, wenn sie durch ein von ihnen zu vertretendes Fehlverhalten Maßnahmen aufgrund des Parteiengesetzes verursachen, die von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten oder dem Präsidium des Deutschen Bundestages, der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Landtages von Nordrhein-Westfalen oder einer gesetzlich sonst zuständigen Stelle gegen die Partei ergriffen werden. Die Landesvereinigung und die Partei können Schadenersatzansprüche mit Forderung der Kreisvereinigungen verrechnen. Werden Maßnahmen aufgrund des Parteiengesetzes von der Landesvereinigung oder der Partei schuldhaft verursacht, so haften diese gegenüber der nachgeordneten Kreisvereinigung für den daraus entstehenden Schaden.

§ 42 Auflösung der Kreisvereinigung

- (1) Die Kreisvereinigung kann sich auflösen, wenn zu diesem Zweck eine besondere Kreismitgliederversammlung einberufen wird. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Kreismitgliederversammlung.
- (2) Hat die Kreismitgliederversammlung die Auflösung beschlossen, so führt der Kreisvorstand eine Urabstimmung durch.
- (3) Der Kreisvorstand bestimmt den Tag und die Zeit der Abstimmung sowie die einheitliche Form der Stimmzettel.
- (4) Der Stimmzettel muss den Wortlaut des Beschlusses der Kreismitgliederversammlung enthalten und so gestaltet sein, dass das Mitglied mit "Ja" oder "Nein" abstimmen kann. Darüber hinaus darf der Stimmzettel keine weiteren Angaben enthalten. Stimmzettel sind nur gültig, wenn sie entweder mit "Ja" oder "Nein" gekennzeichnet sind. Die Abstimmung ist geheim.
- (5) Die Urabstimmung erfolgt in besonders einberufenen Versammlungen der Mitglieder der örtlichen Vereinigungen bzw. dort, wo keine örtlichen Gliederungen der Vereinigung gebildet sind, in Form außerordentlicher Mitgliederversammlungen unter Berücksichtigung und organisatorischer Unterstützung vorhandener CDU-Stadt-/Gemeindeverbände bzw. CDU-Ortsverbände, zu denen alle stimmberechtigten Mitglieder zwei Wochen vorher schriftlich unter Übersendung des Beschlusses der Kreismitgliederversammlung einzuladen sind. Der Vorsitzende des Ortsverbands und zwei durch die Versammlung der Mitglieder gewählte Personen bilden den Vorstand für die Urabstimmung im jeweiligen Abstimmungsgebiet. Über den Vorgang der Abstimmung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von den Mitgliedern des Vorstands der Urabstimmung nach Durchführung der Abstimmung zu unterzeichnen ist. Nach Abschluss des Abstimmungsvorgangs ist dieses Protokoll zusammen mit den Stimmzetteln dem Kreisvorstand zu übersenden.
- (6) Ist in einer Versammlung der Mitglieder die Abstimmung nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden, so kann der Kreisvorstand eine Wiederholung der Abstimmung beschließen.

(7) Der Beschluss der Kreismitgliederversammlung ist bestätigt, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Kreisvereinigung sich für die Auflösung der Kreisvereinigung aussprechen.

§ 43 Vermögen bei Auflösung

Das Vermögen und die Akten der Kreisvereinigung gehen im Falle ihrer Auflösung in das Eigentum der Landesvereinigung über.

§ 44 Widerspruchsfreies Satzungsrecht

Soweit für die Stadt-/Gemeindevereinigungen und Ortsvereinigungen keine eigenen Bestimmungen bestehen, gelten die für die Kreisvereinigung getroffenen Regelungen sinngemäß.

Im Übrigen finden in allen Angelegenheiten, die durch vorstehende Satzung nicht geregelt werden, die entsprechenden Bestimmungen des CDU-Kreisverbands Kreis Viersen entsprechende Anwendung, soweit nicht Landes- oder Bundessatzung der Senioren-Union vorrangige Regelungen treffen.

§ 45 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist von der Kreismitgliederversammlung am 26.04.2019 in Viersen beschlossen und vom Landesvorstand der Senioren-Union der CDU Nordrhein-Westfalen unter Berücksichtigung der Änderungen, in § 7, Abs. 1 und § 38, Abs. 1 am 03. Juni 2019 nachträglich genehmigt worden.

-Anlage 1-